

Satzung AudioVisuelle Übersetzer*innen – AVÜ e. V.
(Amtsgericht Charlottenburg, Registernummer: VR 35159 B)
Stand: 26.08.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „AudioVisuelle Übersetzer*innen – AVÜ e. V.“ und wird in das Vereinsregister am Amtsgericht Charlottenburg in Berlin eingetragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Qualität in der audiovisuellen Übersetzung und Sprachbearbeitung sowie die Wahrung der Interessen (urheberrechtlich, künstlerisch usw.) seiner Mitglieder und des Berufsstandes.

Audiovisuelle Übersetzung und Sprachbearbeitung umfassen folgende Bereiche:

- inter- und intralinguale Untertitelung
 - Übertitelung für Theater und Oper
 - Live-Untertitelung
 - Voice-over-Übersetzung
 - Übersetzung für Synchronisation
 - Drehbuchübersetzung
 - Audiodeskription
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Kulturelle Projektarbeit, wie Preisverleihungen, Ausstellungen
 - Fachtagungen
 - Kontaktpflege mit internationalen Vereinen und Verbänden mit ähnlichen Zielen
 - berufspolitische Initiativen in Zusammenarbeit mit Berufsverbänden und Interessenvertretungen
 - (3) Der Verein verfolgt weder wirtschaftliche noch parteipolitische noch religiöse Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

- (2) Der Verein behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft einzurichten. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind ausschließlich freiberufliche, festangestellte sowie angehende audiovisuelle ÜbersetzerInnen.
- (2) Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft für andere als die in § 4 Absatz 2 dieser Satzung genannten Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich über ein Online-Formular oder per Brief zu stellen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Eintritt wird nach schriftlicher Bestätigung wirksam. Wird vom Vorstand ein Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 14 Tagen schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über diesen Widerspruch wird bei der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gründe für die Ablehnung müssen nicht genannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod des Mitglieds;
 - b. durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds;
 - c. durch freiwilligen Austritt
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
 - e. wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag – trotz Mahnung – bis Ende des laufenden Jahres im Rückstand ist; in der Mahnung ist auf den Ausschluss hinzuweisen
 - f. wenn der Verein aufgelöst wird.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Vereinsmitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Vereinsmitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Vereinsmitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht das Vereinsmitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit, sowie weitere Regelungen, werden durch die Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein ordentliches Mitglied ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d. Entlastung des Vorstands und ggf. der Geschäftsführung;
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f. Beschlussfassung über die Beschwerde über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - g. Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vereins sowie über die Verwendung eines etwaigen Überschusses.

§ 9 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie kann als Präsenzveranstaltung, online oder als hybride Veranstaltung (Präsenz und online) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail oder wenn nötig schriftlich einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gesandt ist.
- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Anträge, deren Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit anerkannt wird, können ohne Einhaltung der Frist in der Mitgliederversammlung behandelt werden. Sie müssen sich auf die Beratungsgegenstände der Tagung beziehen, und der

ihnen zugrunde liegende Sachverhalt darf zum Zeitpunkt des Antragsschlusses nicht bekannt gewesen sein.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n VersammlungsleiterIn.
- (2) Der/die ProtokollführerIn wird vom/von der VersammlungsleiterIn bestimmt. Zum/Zur ProtokollführerIn kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, Gäste zuzulassen. Jeder Gast muss einzeln durch Beschluss zugelassen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Sofern die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Vorstand binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der VersammlungsleiterIn und vom/von der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.
- (7) Sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und alle Mitglieder zustimmen, können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch in jeder beliebigen anderen Form, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder telefonisch gefasst werden. Beschlüsse, die gemäß dieses Abs. (7) gefasst wurden, sind vom/von der VersammlungsleiterIn schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, die Satzung aufgrund von Hinweisen des Registergerichts oder des Finanzamtes per Vorstandsbeschluss zu ändern. Die Mitglieder sind über die Änderungen zeitnah zu informieren. Die Ermächtigung kann auf einen Sachverhaltszusammenhang (z.B. eine Satzungsänderung) beschränkt werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich begründet verlangt und eine entsprechende Tagesordnung vorlegt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8 bis 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. der/dem ersten Vorsitzenden,
 - b. der/dem zweiten Vorsitzenden,
 - c. dem/der Schatzmeister*in,
 - d. dem/der Schriftführer*in,
 - e. bis zu drei Beisitzer*innen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die nach ihrem Ablauf bis zu einer Neuwahl währt. Wählbar in den Vorstand sind nur Personen, die den ordentlichen Mitgliedern angehören. Eine wiederholte Ernennung der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt die Wahl eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Beisitzer können auf der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden.
- (5) Der Vorstand hat für die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu sorgen, er kann sich hierzu der Geschäftsführung bedienen. Der Vorstand kommt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Die Sitzung kann auch in Form einer Online- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Er legt zu Beginn der Sitzung die Sitzungsordnung fest. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen. Die Mitglieder sind über die Beschlüsse zeitnah postalisch oder per E-Mail zu informieren. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen hin. Der/dem ersten und zweiten Vorsitzenden obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Der/die Schriftführer*in fertigt die Protokolle des Vorstandes und der Mitgliederversammlung an sowie den Jahresbericht für die Mitgliederversammlung. Der/die Schatzmeister*in verwaltet die Gelder des Vereins.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste und die/der zweite Vorsitzende, die/der Schatzmeister*in und die/der Schriftführer*in. Alle sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die/der Schatzmeister*in und die/der Schriftführer*in den Verein nur nach außen vertreten, wenn die/der erste und die/der zweite Vorsitzende verhindert sind.
- (8) Ab einem Geschäftsvolumen von mehr als 500 EUR ist vor dem Vertragsschluss die Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen. Der Vorstandsbeschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Der Vorstand darf nicht vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit werden.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen oder mehrere hauptamtliche/nebenamtliche GeschäftsführerInnen berufen und eine Geschäftsordnung erlassen, die dessen/deren Rechte und Pflichten näher regelt. Er kann die Geschäftsführung per einfachen Beschluss abberufen.
- (2) Der/die GeschäftsführerInnen hat/haben die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Geschäftsordnung unter Wahrung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder zu führen. Ihm/ihr/ihnen steht das Recht zu, an allen Sitzungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Für die ihm gemäß der Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben wird der/die GeschäftsführerIn zum besonderen Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellt. Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als 1000,00 € bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Vorstands.
- (4) Der/die GeschäftsführerIn hat/haben vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen;
 - c. Erstellung eines Jahresberichts;
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans;
 - e. Vorbereitung der Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn Ziel und Zweck des Vereins nicht mehr erfüllbar sind.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung per Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den europäischen Dachverband AudioVisual Translators Europe (AVTE).

Beitragsordnung AVÜ e.V.

(Amtsgericht Charlottenburg, Registernummer: VR 35159 B)

Die Beitragsordnung wurde am 19.06.2021 wie folgt von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 01.01.2022 in Kraft.

§ 1 Höhe der Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen ist gestaffelt:

Standardbeitrag: 60 €

Ermäßigter Beitrag*: 30 €

Solibeitrag: 90 €

* Der ermäßigte Beitrag ist gedacht für Berufseinsteiger*innen und Geringverdiener*innen, außerdem für Kolleg*innen, die Mitglied in einem anderen Berufsverband sind und dort ihr Haupttätigkeitsfeld sehen (z. B. Literaturübersetzer*innen im VdÜ). Die Ermäßigung muss jährlich neu beantragt werden.

§ 2 Fälligkeit/Zahlungsweise

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils im ersten Quartal des Jahres fällig, bei Annahme des Aufnahmeantrags im ersten Halbjahr in voller Höhe, bei Annahme des Aufnahmeantrags im zweiten Halbjahr in halber Höhe.

(2) Die Zahlung des Beitrages erfolgt per Überweisung, ggf. per Lastschrift.

Netiquette für Mailingliste

Funktionsweise der Liste

- 1) Die Anmeldung zur Mailingliste erfolgt mit Bestätigung der Aufnahme in den Verein.
- 2) Die Liste dient als Plattform zum professionellen Austausch unter Kolleg*innen. Sie ist freiberuflichen, angestellten und angehenden audiovisuellen Übersetzer*innen vorbehalten, um unsere Interessen zu schützen. Wir können jedoch nicht garantieren, dass der Inhalt nicht nach außen gelangt.
- 3) Mails an die Listenmitglieder werden nur automatisch an alle versandt, wenn sie von der Adresse aus abgeschickt werden, mit der ihr euch im Verein angemeldet habt! Mails von anderen Adressen müssen erst vom Administrator angenommen werden. Das kann mehrere Stunden, unter Umständen auch einige Tage dauern.
- 4) Gerne dürfen Aufträge über die Liste weitergegeben bzw. Kolleg*innen mit bestimmten Sprachkombinationen, Fachbereichen oder Fertigkeiten gesucht werden. Die betreffenden Aufträge sollten aber immer unbedingt unserem Anliegen entsprechen, das heißt:
 - keine Dumpingpreise
 - keine unrealistischen Arbeitsbedingungen
 - keine einschlägig bekannten Auftraggeber

Und außerdem

- Bei allen Diskussionen, Fragen/Antworten zu Preiskalkulationen etc. sowie bei Kritik bitten wir euch, euch höflich, kollegial und im Sinne unseres Berufsstandes zu verhalten.
- Beim Antworten auf Mails sollten Betreff und Original-Mail beibehalten werden.
- Beim Antworten sollte man darauf achten, ob man seine Mail an alle oder nur an den Verfasser der betreffenden Mail versenden möchte.
- Bitte keine großen Anhänge anfügen.
- Bitte mit Namen und ggf. Signatur unterschreiben.